

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Bundesamt für Gesundheit
Taskforce BAG Covid-19

Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2021

Konsultation Weiterentwicklung des Covid-Zertifikats

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) wird sich wie üblich allein auf gewerkschaftlich bzw. arbeitsrechtlich relevante Themen innerhalb des vorliegenden Fragenkomplexes konzentrieren.

Die vorliegende Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate umfasst die folgenden Punkte, die eine Valenz haben für Arbeitnehmende:

Impfzertifikate für WHO-Impfstoffe für Touristinnen und Touristen

Im Hinblick auf die touristische Wintersaison bzw. zur Unterstützung des Städtetourismus und der Flugindustrie sollen zukünftig auch alle Touristinnen und Touristen, die im Ausland mit einem nur von der WHO zugelassenen Impfstoff (betrifft aktuell Sinopharm und Sinovac und deren Lizenzprodukte) geimpft wurden, Zugang zu einem in der Schweiz ausgestellten Zertifikat erhalten. Um das Risiko für missbräuchliche Ausstellungen dieser Zertifikate zu reduzieren, soll deren Gültigkeitsdauer auf 30 Tage beschränkt werden. Zudem sind diese Zertifikate nur innerhalb der Schweiz gültig. Für hier ständig niedergelassene Personen bzw. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der EU gelten weiterhin die Zulassungsbedingungen der EMA oder Swissmedic.

Der SGB ist mit dieser Massnahme einverstanden, welche die Flug-, Reise- und Tourismus-Branche in der Schweiz unterstützt. Sie entspricht auch den Regeln im benachbarten Ausland im Umgang mit aussereuropäischen Touristinnen und Touristen.

Genesungszertifikate auf der Grundlage von Antikörpertests

Zukünftig sollen auch Zertifikate für Personen ausgestellt werden, die einen positiven neutralisierenden Antikörpertest vorlegen können, bei denen also der Erkrankungszeitpunkt nicht durch einen Test belegt wurde während der Erkrankung selbst. Da ein positiver Antikörper-Test keine Aussage über den Zeitpunkt der Infektion mit SARS-CoV-2 zulässt und bekannt ist, dass die durch eine Infektion erworbene Immunität gegen Coronaviren über die Zeit nachlässt, soll die Gültigkeitsdauer dieser Zertifikate auf 90 Tage beschränkt werden. Nach Ablauf dieser drei Monate kann die betroffene Person einen weiteren Antikörpertest durchführen lassen. Wenn dieser immer noch eindeutig positiv ist, kann ein weiteres Zertifikat ausgestellt werden.

Der SGB ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Besonders zu Anfang der Pandemie wurde bei «leichten Symptomen» wegen fehlender Kapazität auf Testungen verzichtet bzw. den Erkrankten wurden keine Tests angeboten. Neu-Infektionen bei Genesenen sind innerhalb der erwähnten Zeiträume nach Studien äusserst selten. Wünschenswert ist bei Genesenen eine Impfung, aber gerade bei Vorgabe von Zertifikaten durch den Arbeitgeber am Arbeitsplatz kann mit dieser Form des neuen Genesenen-Zertifikats die ständige, wiederholte und teure Testung wegfallen: dies ist eine Erleichterung für Arbeitgeber und Arbeitnehmende. So werden auch Arbeitnehmende nicht diskriminiert bzw. künstlich durch ein ständiges Test-Regime «verteuert», die aus medizinischen Gründen keine Impfung durchführen dürfen.

Verlängerung der Gültigkeit von bestehenden Genesungszertifikaten

Neu plant der Bund eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Covid-Zertifikaten für Genesene von 180 auf 365 Tage. Dies, da die aktuell vorliegenden Daten eine ausreichende Schutzwirkung der durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 erworbenen Immunität vor schwerer Erkrankung und Hospitalisation belegen. Weiterhin gilt die Empfehlung, dass sich Genesene mindestens einmal impfen lassen, da die Schutzwirkung besser ist. Der SGB ist mit dieser Verlängerung einverstanden. So werden insbesondere Arbeitnehmende mit einer Zertifikatspflicht am Arbeitsplatz, die sich insbesondere aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, entlastet.

Zertifikate für Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können

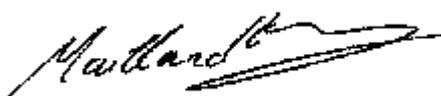
Neu sollen auch Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen und auch nicht testen lassen können, Zugang zu Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen mit Covid-Zertifikatspflicht erhalten. Nach der neuen Bestimmung wird ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes, welches die medizinische Unmöglichkeit der Durchführung sowohl einer Impfung als auch eines der oben genannten Tests bestätigt, einem Covid-Zertifikat gleichgestellt. Dieses ist aber nicht maschinenlesbar. Und zukünftig sollen auch diese Personen ein maschinenlesbares Covid-Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von 365 Tagen erhalten. Das Zertifikat ist nur in der Schweiz gültig.

Der SGB ist mit dieser Revision einverstanden. So werden insbesondere Arbeitnehmende, die sich aus nachweisbaren medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen dürfen, nicht an ihrer Arbeit gehindert, wenn der Arbeitgeber eine Zertifikatspflicht eingeführt hat. Auch können sie ungehindert in den Pausen in kalten Wintermonaten Kantinen, aber besonders auch Restaurants und Kaffees besuchen – gerade für Arbeitnehmende in Outdoor-Berufen eine grosse Erleichterung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär